



Betreff: **Rechtswirksames Einbringen von Anbringen**

Datum: 18. August 2017  
Zahl: 010-5/2017  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: Emir Memic, BA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# KUNDMACHUNG

gemäß § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

## § 1

### Adressen

Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das **Gemeindeamt Malta, 9854 Malta 13**, ist.

Zur Einbringung rechtswirksamer schriftlicher Anbringen gemäß § 13 AVG an die Nationalparkgemeinde Malta stehen folgende Adressen zur Verfügung:

- (1) **Einbringung von Schriftstücken per Post:**  
Nationalparkgemeinde Malta  
9854 Malta 13  
Telefon: + 43 (0) 4733 220
- (2) **Einbringung von Schriftstücken per Telefax:** +43 (0) 4733 220-17
- (3) **Einbringung von Schriftstücken per E-Mail:** malta@ktn.gde.at
- (4) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
- (5) Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiter des Amtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.





## §2

### Amtsstunden, Parteienverkehr

Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit werden gemäß § 13 Abs. 5 AVG wie folgt festgelegt:

- (1) **Amtsstunden:**  
Montag bis Donnerstag von **07:30 Uhr** bis **12:00 Uhr** und von **13:00 Uhr** bis **16:00 Uhr**  
Freitag von **07:30 Uhr** bis **13:00 Uhr**
- (2) **Parteienverkehr:**  
Montag bis Freitag von **08:00 Uhr** bis **12:00 Uhr**  
Mittwoch von **13:00 Uhr** bis **16:00 Uhr** – Anlaufstelle/Bürgerservice  
und nach Vereinbarung

## §3

### Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

#### Gesetzliche Grundlagen - Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG:

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Der Bürgermeister

Mag. Klaus Rüscher

angeschlagen am: 18. August 2017  
abgenommen am:

